

Bürgermeister Reinthaler eröffnet die 4. Gemeinderatssitzung im Jahr 2017 und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Sodann bringt Bürgermeister Reinthaler einen Dringlichkeitsantrag ein und dieser sieht wie folgt aus:

Gemeinderatssitzung 4/2017

Walter Reinthaler

Bürgermeister

• **Dringlichkeitsantrag**
„Beschluss Darlehensvertrag Hochwasserschutz Antiesen“

Vor Beginn der ordentlichen Tagesordnung beantrage ich gem. § 46 OÖ GmdO die Aufnahme des TOP „Beschluss Darlehensvertrag Hochwasserschutz Antiesen“ und begründe dies wie folgt:

Da laut IKD das Darlehenskongent von LR Hiegelsberger bereits ausgeschöpft ist, ist es dringend erforderlich die Darlehensurkunde noch bei der heutigen Sitzung zu beschließen.


Walter Reinthaler
Bürgermeister

Gemeinsamt Ort i. L.			
EPZ:			
24. Aug. 2017			
1	2	3	4



Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird sodann einstimmig mittels Handzeichen der Dringlichkeitsantrag Darlehensvertrag Hochwasserschutz Antiesen vor dem Punkt Allfälliges behandelt.

Vor Eintritt die Tagesordnung wurde eine Trauerminute für den am 21.7.2017 verstorbenen Altbürgermeister Josef REINTHALER abgehalten. Josef REINTHALER war 30 Jahre für die ÖVP Gemeinderat und in den Jahren von 1991 bis 2003 auch Bürgermeister unserer Gemeinde. Die Gemeinde Ort im Innkreis wird Dir ein ehrendes Andenken bewahren.

1. Genehmigungsbeschluss FLWP Änderung Nr. 23

Der Vorsitzende informiert, dass am 27. September 2016 der Gemeinderat der Gemeinde Ort/Innkreis einen Antrag auf Änderung der Widmung von Betriebsbaugebiet auf Geschäftsfläche GVF 1500 mit einstimmigen Beschluss eingeleitet hat.

Da auch eine kleine Fläche in der Marktgemeinde Reichersberg betroffen ist, war bzw. ist ein entsprechender Beschluss auch durch den dortigen Gemeinderat zu fassen.

In Stellungnahmen der Abteilungen Verkehr bzw. Raumordnung des Amtes der OÖ Landesregierung vom November 2016 waren verschiedene Bedenken angeführt, die dann zu einer negativen Beurteilung des Antrages führten.

In Gesprächen mit den Projektanten und den zuständigen Abteilungen wurden Ansätze für eine verträgliche und zukunftsorientierte Verkehrsführung bzw. Verkehrsanbindung und eine verträgliche Raumordnung des Projektes erörtert.

Dazu wurde von der Fa. HOFER das

- **technische Büro für Verkehrswesen DI Tengg, Straßwalchen** für ein verkehrstechnisches Gutachten (Beilage)

und die

- **Beratungsgesellschaft Standort+Markt, S+M, Baden** für die Erstellung einer Raumplanungsfachlichen Analyse (Beilage)

beauftragt.

Diese **Untersuchungen wurden der Gemeinde Ort im Innkreis am 4.8.2017 in schriftlicher Ausfertigung übermittelt** und sind **Grundlage für diesen Genehmigungsbeschluss des Gemeinderates.**

Die schriftlichen Ausfertigungen dieser Untersuchungen und des Lageplans wurden am 8.8.2017 an die Fraktionsobmänner und auch an die Marktgemeinde Reichersberg vollinhaltlich übermittelt.

Die **Ergebnisse dieser fachlichen Untersuchungen und deren Ergebnisse** sind nun **Entscheidungsgrundlage für den heute zu fassenden GENEHMIGUNGSBESCHLUSS:**

VERKEHRSTECHNISCHE UNTERSUCHUNG – Techn.Büro Ing.Tengg

- Die verkehrstechnische Untersuchung befasst sich vor allem mit der Anbindung der Zu- und Abfahrten des geplanten HOFER-Marktes an die B 143 und die dadurch zu erwartenden Auswirkungen auf den bestehenden Verkehr in diesem Bereich.
- Weiters wird **die Kapazität des Kreisverkehrs Ort in Beziehung auf die zukünftige Entwicklung des Betriebsbaugebietes Reichersberg bis ins Jahr 2027 betrachtet.**
- Durch eine **Planungsänderung der Ausfahrt vom Parkplatz HOFER auf die L 1105 eine technisch mögliche Lösung gefunden**, die im **Prognosejahr 2017 eine ursprünglich ungünstige Verkehrsqualität** in der Abendspitze mit nicht akzeptablen Wartezeiten geführt hätte, **nunmehr eliminiert.**
- **Der Autor des verkehrstechnischen Gutachtens, DI Tengg kommt in der Gesamtbetrachtung der beauftragten Untersuchung zu folgendem Schluss. „Im Prognosejahr 2027 steigen die höchsten Auslastungen an den Zufahrten der 143 um 10% von 60 auf 70%.**

Zusammenfassend wird angeführt, **dass mit diesen Maßnahmen auch im Prognosejahr 2027 EIN SICHERER VERKEHRSABLAUF MIT HOHER QUALITÄT UND AUSREICHENDEN RESOURCEN GEWÄHRLEISTET IST.**

RAUMPLANUNGSFACHLICHE ANALYSE – Beratungsgesellschaft Standort+Markt

- Die **raumplanungsfachliche Analyse** befasst sich mit der **Untersuchung des geplanten Standortes für HOFER und DM** im Bereich der beantragten Fläche und ihrer **Auswirkungen auf andere Standorte**, die **gesamte Marktsituation in Einzugsbereich**, auf **andere Betriebe im Nahbereich**, aber auch **mit dem zu erwartenden bzw. Kaufkraftab- bzw. rückfluss nach bzw. von Bayern**, aber auch mit den **Einkaufsverkehrswegen und der Nahversorgersituation.**

- In Hinblick auf den beabsichtigten **Standort** wird angeführt, dass dieser sowohl **fussläufig, als auch mit Fahrzeugen sehr gut erreichbar** ist. Im **Umkreis von 15 km um den Standort** leben **ca. 43.200 Personen** und es ist damit eine **sehr gute Standortqualität** gegeben.
- Der Autor führt ebenfalls aus, dass **etwa die Hälfte des zu beurteilenden Areals bereits vorher gewerblich genutzt wurde** und somit **nur etwa 50% der für das Vorhaben benötigten Fläche**, heute als **Grün/Ackerland in Anspruch** genommen werden.
- Das **Vorhaben ist überdies in höchstem Maß dazu qualifiziert**, die örtliche **Angebotssituation zu verbessern**. Wird seitens der regionalen Raumplanung beabsichtigt, **die Region als attraktive Arbeits- und Wohnorte** zukünftig zu forcieren, ist auch die diesbezüglich erforderliche Infrastruktur bereit zu stellen. Dazu zählt ...auch der Einkauf des täglichen Bedarfs.
- **Nicht unbeträchtlich ist der jahrzehntelange Kaufkraftabfluss** der Region **in das benachbarte Bayern** – konkret in die Region Bad Füssing/Pocking. Hier ist mit einer **Kaufkraftrückgewinnung und sogar mit einer Umverteilung** zu rechnen.
- Ebenfalls beträchtlich ist der erwartete deutliche **Rückgang des Einkaufsverkehrs im Einzugsgebiet im Umfang von ca. 5,2 Mio km jährlich**.

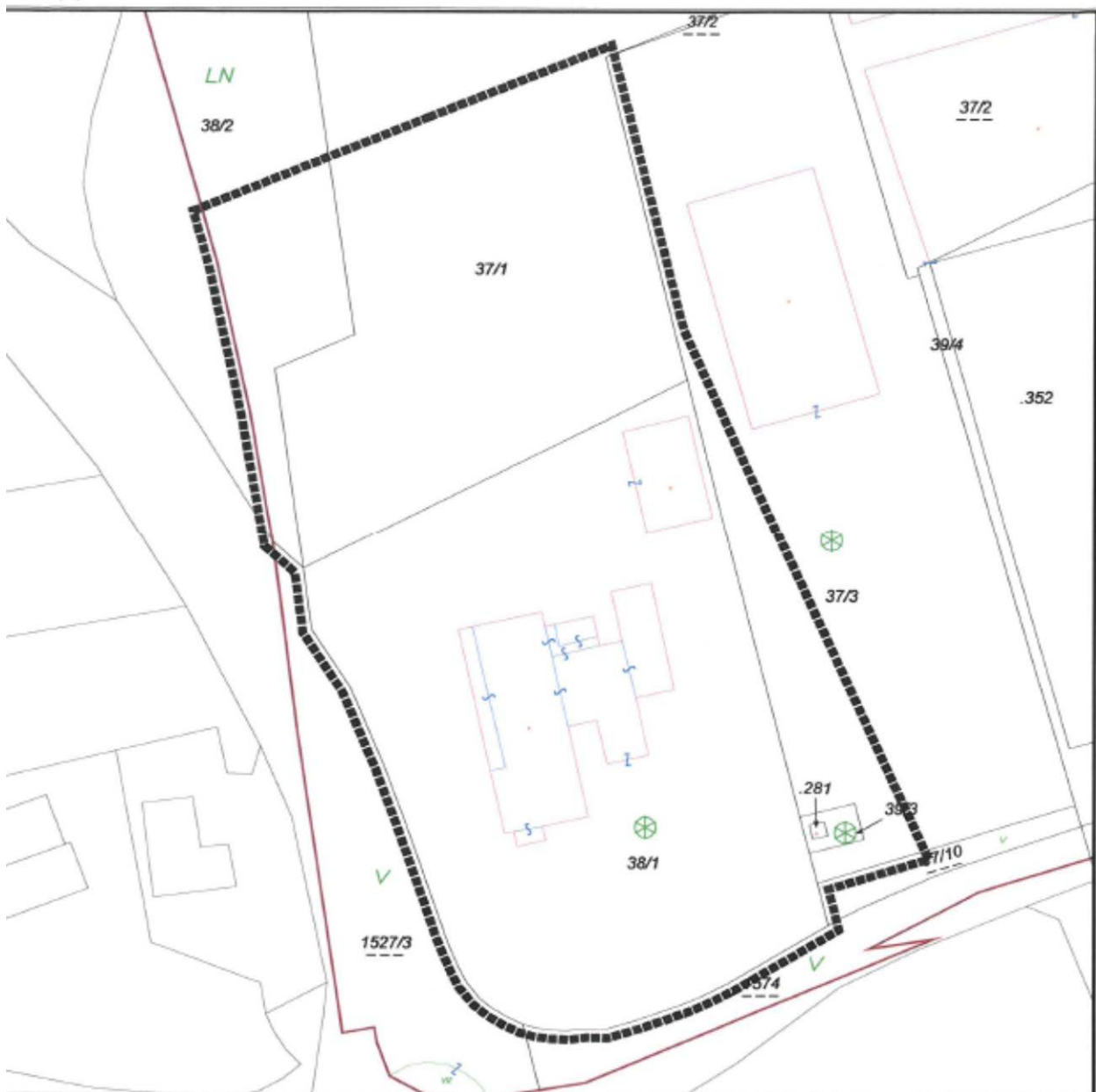
Zusammenfassend wird angeführt, **DASS DAS VORHABEN NICHT NUR HANDELSSTRUKTURELL VERTRÄGLICH, SONDERN AUCH FÜR DIE WEITERENTWICKLUNG DER REGION FÖRDERLICH BZW NOTWENDIG IST.**

In Anbetracht dieser nun vorliegenden fachlichen Untersuchungen, der bereits im Vorverfahren übermittelten Stellungnahmen des Ortsplaners hinsichtlich der Zulässigkeit der beantragten Änderung im ÖEK, der positiven Stellungnahme der WKOÖ, der OÖ Landwirtschaftskammer, der angrenzenden Gemeinden und auch den täglichen persönlichen Erfahrungen unsererseits hinsichtlich der verkehrstechnisch vollkommen unproblematischen Situation am Kreisverkehr, des jahrzehntelangen Einkaufsverkehrs nach Bayern und der positiven wirtschaftlichen Entwicklung unseres gesamten unteren Antiesentales mit seinen Leitbetrieben und der damit ständig wachsenden Bevölkerung in unseren Gemeinden, ist es unsere Aufgabe für die Bürger unserer Gemeinde, ja unserer Region auch die entsprechende Infrastruktur – dazu zählt eben auch ein Lebensmittelmarkt HOFER und DM – anzubieten.

Wir wollen damit in unserer wirtschaftlich so starken Region ein Zeichen setzen, der Landflucht entgegenwirken und unsere Gemeinden der Region mit diesem Standort für HOFER und DM für Zuwanderer ein attraktiver Standort für ihren weiteren Lebensmittelpunkt im Nahbereich der Arbeitsplätze sein.

Ich ersuche daher, meinen Antrag auf Genehmigung der FLWPL Änderung 23 zuzustimmen.

Mappenblattausschnitt M 1:1000



Beratung:

Nach kurzer Beratung sprechen sich alle Fraktionen für das Projekt aus und betonen die Wichtigkeit dieses Vorhabens für die Gemeinde Ort und umliegende Region.

Antrag:

Aufgrund der positiven Ergebnisse der nun vorliegenden Untersuchungen hinsichtlich der Verkehrsentwicklung und der raumplanerischen Verträglichkeit des Projektes die beantrage Flächenwidmungsplanänderung 3.23 für die Parzellen 38/1, 39/3, .281 und Teilflächen der Parzellen 38/2, 37/1 und 37/3 von Betriebsbaugelände auf Geschäftsfläche 1500 zu beschließen.

Beschluss:

Über den Antrag des Vorsitzenden wird sodann mittels Handzeichen der Genehmigungsbeschluss einstimmig für die oben angeführten Parzellen zugestimmt.

2. Auftragsvergaben NB Amtsgebäude

Der Vorsitzende berichtet, dass am 16. August das Vergabegespräch stattfand. In der heutigen GR-Sitzung sollen die Auftragsvergaben für die Inneneinrichtung und Außenanlagen beschlossen werden.

Beratung:

GR Bögl kritisiert, dass die Auftragsvergaben stückchenweise erfolgt sind.

In der Beratung über die Außenanlagen, wird über das Buswartehaus diskutiert. Bürgermeister Reinhaller informiert, dass ein Vorschlag des Architekten vorliegt. Der voraussichtliche Standort soll neben dem Dorfbrunnen sein. Es soll aber diesbezüglich noch abgewartet werden, bis die Außenfassade beim Gemeindeamt fertig ist.

GR Brandstötter gibt zu verstehen, dass er sich bei den Abstimmungen enthalten wird.

a.) Möbeltischler:

Preisspiegel MÖBELTISCHLER inkl. Nachtrag und Preisberichtigungen lt. Vergabegespräch			
	MÖBELTISCHLER LG 72	NACHLASS	GESAMTPREIS exkl. Mwst.
KARRER GmbH Wildenau	€ 38.738,00	0%	€ 38.738,00
KAAR GmbH Bad Leonfelden	€ 44.165,00	-3%	€ 42.840,05
WIESNER GmbH Ort/Innkreis	€ 41.279,00	0%	€ 41.279,00

Anmerkung:

Fa. KARRER zieht das Angebot aus terminlichen Gründen zurück! (lt. Email vom 18.08.2017 kann der Liefertermin nicht eingehalten werden!)

LG Nr. 7204004 Niederschrank Manipulation entfällt - ist bei Büromöbellieferant inkludiert!

VERGABEVORSCHLAG:

Nach eingehender Prüfung aller Angebote, Nachträge und Preisberichtigungen, schlagen wir vor, den Auftrag für die MÖBELTISCHLERARBEITEN an die Fa. **WIESNER GmbH.**, 4974 Ort im Innkreis Nr. 73, zu vergeben.

Angebotssumme exkl. Mwst.	€ 41.279,00
abzgl. 0% Nachlass	€ 0,00
Angebotssumme inkl. NL	€ 41.279,00
zuzgl. 20% Mwst.	€ 8.255,80
Vergabesumme inkl. Mwst.	€ 49.534,80

Vor der Abstimmung erklärt sich GR Wiesner Martin für den Punkt 2a als befangen und nimmt an dieser Abstimmung nicht teil.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird sodann mittels Handzeichen der Auftrag Möbeltischler in der Höhe von € 49.534,80 mit 17 Ja-Stimmen und einer Stimmenthaltung (GR Brandstötter) an die Fa. Wiesner aus Ort vergeben.

b.) Büromöbel u. Drehsessel:

Preisspiegel BÜROMÖBEL/ DREHSTÜHLE/ SONSTIGES LG 7301-7307 inkl. Anpassung Schreibtische AL+BGM; Pos. 7309001+002; LG 7312			
	BM/ DREHST./ SONST. LG 7301-07; LG 7312; Drehst.	NACHLASS	GESAMTPREIS exkl. Mwst.
HALI GMBH Eferding	€ 37.620,12	-5%	€ 35.739,11
BENE GMBH Waidhofen/ Ybbs	€ 37.969,55	-9%	€ 34.552,29
NEUDÖRFLER GMBH Linz/ Neudorf	€ 40.634,22	-8,5%	€ 37.180,31

VERGABEVORSCHLAG:

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen und Bemusterungen (Begutachtung der Verarbeitung, Qualität, Technik und Optik) der angebotenen Produkte, schlagen wir vor, den Auftrag für die Büromöbel LG 7301-7307, Drehstühle Pos. 7309001+002 sowie Sonstiges LG 7312 an die Fa. **BENE GmbH.**, Schwarzwiesenstraße 3, 3340 Waidhofen/ Ybbs, zu vergeben.

Angebotssumme exkl. Mwst.	€ 37.969,55
abzgl. 9% Nachlass	-€ 3.417,26
Angebotssumme inkl. NL	€ 34.552,29
zuzgl. 20% Mwst.	€ 6.910,46
Vergabesumme inkl. Mwst.	€ 41.462,75

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird sodann mittels Handzeichen der Auftrag Büromöbel u. Drehsessel in der Höhe von € 41.462,75 mit 18 Ja-Stimmen und einer Stimmenthaltung (GR Brandstötter) an die Fa. Bene aus Waidhofen/Ybbs vergeben.

c.) Glastrennwände:

Preisspiegel GLASTRENNWÄNDE LG 7308			
	GLASTRENNWÄNDE LG 7308	NACHLASS	GESAMTPREIS exkl. Mwst.
HALI GMBH Eferding	€ 8.074,27	0%	€ 8.074,27
BENE GMBH Waidhofen/ Ybbs	€ 7.031,71	-3%	€ 6.820,76
NEUDÖRFLER GMBH Linz/ Neudörfl	€ 8.364,14	nicht verhandelt	€ 8.364,14

VERGABEVORSCHLAG:

Nach genauer Prüfung der Angebote und der jeweiligen Erläuterungen bei den Vergabegesprächen, schlagen wir vor, den Auftrag für die Glastrennwände LG 7308 an die Fa. **BENE Gmbh.**, Schwarzwiesenstraße 3, 3340 Waidhofen/ Ybbs, zu vergeben.

Angebotssumme exkl. Mwst.	€ 7.031,71
abzgl. 3% Nachlass	-€ 210,95
Angebotssumme inkl. NL	€ 6.820,76
zuzgl. 20% Mwst.	€ 1.364,15
Vergabesumme inkl. Mwst.	€ 8.184,91

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird sodann mittels Handzeichen der Auftrag Glastrennwände in der Höhe von € 8.184,91 mit 18 Ja-Stimmen und einer Stimmenthaltung (GR Brandstötter) an die Fa. Bene aus Waidhofen/Ybbs vergeben.

d.) Tische u. Sessel:

Preisspiegel TISCHE + SESSEL LG 7309 (ohne Drehstühle); LG 7310 und LG 7311			
	STÜHLE+ TISCHE LG 7309-7311	NACHLASS	GESAMTPREIS
WITTMANN	€ 15.837,50	aus optischen Gründen nicht verhandelt!	€ 15.837,50
WIESNER HAGER	€ 13.695,92	-4%	€ 13.148,08
Stühle Leitprodukt NOOI It. LV mit Sitzpolst. + Armlehnen a° € 171,9 x 96 Stk. = € 16.502,40 Einkauf über BBG!! Einkaufspreis von Bundesbeschaffungsgesetz ist von uns nicht zu ermitteln! (keine Zugangsdaten)			
HALI	€ 23.992,38	-5%	€ 22.792,76
BENE	€ 26.910,44	-9%	€ 24.488,50
NEUDÖRFLER	€ 29.570,42	nicht verhandelt!	€ 29.570,42

VERGABEVORSCHLAG:

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen und Bemusterungen (Begutachtung der Verarbeitung, Qualität, Technik und Optik) der angebotenen Produkte, schlagen wir vor, den Auftrag für die Stühle und Tische LG 7309-7311 (jedoch OHNE Drehstühle) an die Fa. **WIESNER HAGER Möbel GmbH.**, Linzerstraße 22, 4950 Altheim, zu vergeben.

Angebotssumme exkl. Mwst.	€ 13.695,92
abzgl. 4% Nachlass	-€ 547,84
Angebotssumme inkl. NL	€ 13.148,08
zuzgl. 20% Mwst.	€ 2.629,62
Vergabesumme inkl. Mwst.	€ 15.777,70

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird sodann mittels Handzeichen der Auftrag Tische u. Sessel in der Höhe von € 15.777,70 mit 18 Ja-Stimmen und einer Stimmenthaltung (GR Brandstötter) an die Fa. Wiesner Hager aus Altheim vergeben.

Zusatzantrag: Vergabe Ankauf BBG

Der Vorsitzende berichtet, dass bei der Vergabe Tische und Sessel, nicht die 80 Stk. Sessel für den Sitzungssaal beinhaltet. Diese Sessel können und werden um ca. 50% günstiger bei der BBG – Bundesbeschaffungsgesellschaft direkt angekauft.

80 Stk. mit Armlehne und Polsterung pro Stk.	87,40 netto	104,88 brutto	8390,-brutto
80 Stk. ohne Armlehne und Polsterung pro Stk.	83,03 netto	99,63 brutto	7970,- brutto

40/40 Stk. mit/ohne Armlehne **8180,- brutto**

+Stapelkarre **200,-brutto**

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird sodann mittels Handzeichen der Auftrag für 80 Stk. Sessel in der Höhe von ca. € 8.500,- mit 18 Ja-Stimmen und einer Stimmenthaltung (GR Brandstötter) an im Wege der BBG an die Fa. Wiesner-Hager vergeben.

e.) Außenanlagen:

ABSCHLUSS VERHANDLUNGSVERFAHREN NACH BVergG 2006

Bauvorhaben Neubau Amtshaus Ort/Innkreis

Außenanlagen

Nicht offenes Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung
Angebotsöffnung öffentlich

bis zu € 1.000.000
Datum:
10.08.2017

Folgende Firmen wurden zur Angebotslegung eingeladen:

Fa. Leithäusl
Fa. Walzenauer&Schummer
Fa. West-Asphalt
Fa. Swietelsky
Fa. Strabag
Fa. Held & Francke
Fa. Pflasterbau Eder

Mehrnbach
Taufkirchen/Pram
Wels
Taufkirchen/Pram
Linz
Lambrecht

7 Firmen wurden eingeladen
3 Einladungen gemäß BVergG 2006 §102 Abs.3
erforderlich

genehmigte Kosten lt. Kostenschätzung
€ 165.000,00 netto

Rechtzeitig ihre Angebote abgegeben haben:

alle Summen excl. MWST.

Angebotsnummer	Firma	Angebotssumme netto	Ergänzungen/Korrektur Aufklärungsgespräch	Nachlass	Angebotssumme netto neu (NL ber.)	Bemerkungen	geprüfte Auftragssumme netto	Prozent	Reihung
1	Fa. Strabag AG Verkehrswegebau Salzburgerstraße 323 4021 Linz	€ 72.157,32	Gemäß Bestimmungen BVergG keine Verhandlungen zulässig	0,00%	€ 72.157,32		€ 72.157,32	120,96%	4
2	Fa. Held & Francke Baugesellschaft mbH. Kotzinastraße 4 4030 Linz	€ 78.671,30	Gemäß Bestimmungen BVergG keine Verhandlungen zulässig	0,00%	€ 78.671,30		€ 78.671,30	131,88%	5
3	Fa. West-Asphalt Straßenbaugesellschaft mbH. Mitterfeldstraße 7 4600 Wels	€ 63.305,73	Gemäß Bestimmungen BVergG keine Verhandlungen zulässig	4,00%	€ 60.773,50		€ 60.773,50	101,88%	2
4	Fa. Leithäusl Gesellschaft mbH. Zimetsberg 17 4941 Mehrnbach	€ 64.142,34	Gemäß Bestimmungen BVergG keine Verhandlungen zulässig	7,00%	€ 59.652,38		€ 59.652,38	100,00%	1
5	Fa. Swietelsky Bauges.m.b.H Maad 17 4775 Taufkirchen/Pram	€ 71.122,96	Gemäß Bestimmungen BVergG keine Verhandlungen zulässig	0,00%	€ 71.122,96		€ 71.122,96	119,23%	3

Nach der Angebotsprüfung verbleiben 5 gültige Angebote.
Gemäß §139 Abs.2 BVergG2006 kann das Vergabeverfahren widerrufen werden, wenn nur ein Angebot eingelangt ist, oder nach Ausscheiden von Angeboten nur ein Angebot übrig bleibt, oder sachliche Gründe vorliegen
Keiner dieser Widerrufungsgründe trifft zu, weshalb

wir empfehlen, den Auftrag für die Außenanlagen an die Fa. Leithäusl Gesellschaft mbH., Zimetsberg 17, 4941 Mehrnbach zu vergeben.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird sodann mittels Handzeichen der Auftrag Außenanlagen in der Höhe von € 71.582,86 mit 18 Ja-Stimmen und einer Stimmenthaltung (GR Brandstötter) an die Fa. Leithäusl aus Mehrnbach vergeben.

3. Mietvertrag Volksschulwohnung

Der Vorsitzende berichtet, dass der neue Mietvertrag für die Wohnung in der Volksschule neu beschlossen werden soll. Der Mietvertrag wird mittels Power Point Präsentation dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht:

MIETVERTRAG

geschlossen zwischen der Gemeinde Ort im Innkreis - im folgenden kurz **G E M E I N D E** genannt – als Vermieterin einerseits und **Herrn Cosmin G R I G O R A S** – im folgenden kurz **M I E T E R** genannt – andererseits wie folgt:

1. Die **GEMEINDE** vermietet und der **MIETER** mietet die im Hause Ort im Innkreis Nr. 112 (Volksschule) im 1. Stock gelegene Wohnung, bestehend aus Kochnische, 3 Wohnräumen, 1 Abstellraum, Bad, WC und Vorraum mit einem Gesamtflächenausmaß von 58 m².
2. (1) Als Hauptmietzins im Sinne des § 15 (1) Zi 1 MRG wird ein monatlicher Betrag von € 290,00 vereinbart. Im Hauptmietzins sind 10 % Umsatzsteuer enthalten. Der Hauptmietzins einschliesslich der Umsatzsteuer ist jeweils am 10. eines Monats im vorhinein porto- und spesenfrei auf das Konto bei der RAIBA Innkreis Mitte IBAN: AT 42 3420 0000 0101 0222 BIC: RZOOAT2L200 zu überweisen.

(2) Zusätzlich zum Hauptmietzins sind die auf den Mietgegenstand entfallenden Betriebskosten und laufenden öffentlichen Abgaben im Sinne der §§ 21 bis 23 MRG anteilmäßig für den gegenständlichen Mietgegenstand zu entrichten; der Mieter stimmt dem Abschluß einer Sturmschäden- und Glasbruchversicherung für das gegenständliche Haus im Sinne des § 21 (1) Zi 6 MRG zu und anerkennt diese Versicherungskosten als Betriebskosten. Der Anteil für den gegenständlichen Mietgegenstand an den gesamten Betriebskosten und öffentlichen Abgaben beträgt **8,7 %**.

Die anteiligen Betriebskosten und öffentlichen Abgaben sind gemäß § 17 MRG auf Grund der Jahresrechnung des Vorjahres in monatlichen Teilbeträgen gleichzeitig mit dem Hauptmietzins am 10. eines jeden Monats im vorhinein auf das bereits angegebene Konto der Gemeinde zu bezahlen. Die Jahresrechnung der Betriebskosten und öffentlichen Abgaben erfolgt jährlich im nachhinein bis zum 30. Juni eines jeden Jahres.

(3) Weiters sind die folgenden besonderen Aufwendungen zu bezahlen:

Kaution in Höhe von 3 Monatsmieten (€ 870,-- inkl. MwSt.)

(4) Der Hauptmietzins nach Abs. 1 ist wertgesichert und erhöht oder vermindert sich nach der entsprechenden Veränderung des vom Österr. Statistischen Zentralamt verlautbarten Verbraucherpreisindex 2016 wobei Änderungen der Indexzahl unter 5 v.H. unberücksichtigt bleiben. Ausgangsbasis der Wertsicherungsberechnung ist zunächst der vereinbarte Hauptmietzins und sodann der jeweils entsprechend der Wertsicherung erhöhte Hauptmietzins. Sollte der Verbraucherpreisindex 2016 nicht mehr veröffentlicht werden, tritt an dessen Stelle ein ähnlicher Verbraucherpreisindex.

3. Dieser Mietvertrag ist am **1. September 2017** rechtswirksam und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Kündigung kann beiderseits unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist erfolgen.

Vordringlicher Kündigungsgrund:

Bei Wohnungsbedarf zur Unterbringung einer Lehrperson bzw. von Personal für die Reinigung und Betreuung der Schulliegenschaft oder für Gemeindebedienstete räumt der **MIETER** die Wohnung nach Kündigung unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist.

4. Das Mietobjekt wurde vom **MIETER** im ordnungsgemäßen Zustand übernommen und ist seinerzeit nach Beendigung des Mietverhältnisses vom **MIETER** im gleichen Zustand an die Gemeinde zu übergeben.

Der **MIETER** verpflichtet sich, das Mietobjekt auf seine Gefahr und Kosten in gutem Zustand zu erhalten. Die **GEMEINDE** ist lediglich zu Erhaltungsarbeiten im Umfang des § 3 MRG verpflichtet.

Bauliche Veränderungen innerhalb des Mietobjektes dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der **GEMEINDE** erfolgen und sind bei Räumung des Mietobjektes zu beseitigen und der frühere Zustand ist wieder herzustellen soweit nicht das Gegenteil ausdrücklich vereinbart wurde.

5. Das Halten von Hunden und Kleintieren jeder Art ist in den Mieträumen verboten.
6. Die Hausordnung hat der **MIETER** zur Kenntnis genommen und verspricht die gewissenhafte Erfüllung derselben und erklärt sich mit einer etwaigen künftigen Neuregelung der Hausordnung durch die **GEMEINDE** einverstanden.
7. Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren trägt der **MIETER**.
8. Dieser Mietvertrag wird nur in einer Urschrift ausgefertigt, welche der **GEMEINDE** gehört, während der **MIETER** eine einfache oder über sein Verlangen auch gerichtlich beglaubigte Abschrift erhält.
9. Der vorliegende Mietvertrag wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 24. August 2017 genehmigt.

Ort im Innkreis, am

Der **MIETER**:

Ort im Innkreis, am 24.08.2017

Für die **GEMEINDE**:

.....
(Bürgermeister)

Beratung:

Der Vorsitzende berichtet, dass diese Woche die Wohnung besichtigt wurde und Herr Grigoras bereits eine Anzahlung für die Kautionsleistung geleistet hat.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird sodann mittels Handzeichen der Mietvertrag für die Wohnung in der Volksschule einstimmig beschlossen.

4. DA Darlehensurkunde Hochwasserschutz Antiesen

Der Vorsitzende berichtet, dass laut Mitteilung der IKD das Darlehenskontingent von Herrn LR Hiegelsberger bereits ausgeschöpft ist. Daher ist es dringend erforderlich die Darlehensurkunde noch in der heutigen Sitzung zu beschließen.

Das Darlehen wurde in der Juni-Sitzung des Gemeinderates an die RAIKA Innkreis Mitte vergeben. Die Darlehensurkunde der RAIKA Innkreis Mitte mit einer Darlehenshöhe von Euro 544.000,- liegt im Entwurf vor und wird dem Gemeinderat mittels PowerPoint zur Kenntnis gebracht.



RAIFFEISENBANK
INNKREIS MITTE eGen



GEMEINDEDARLEHEN

Konto IBAN AT76 3420 0000 2102 0516

Dem Darlehensnehmer **Gemeinde Ort im Innkreis, Ort im Innkreis 130, 4974 Ort im Innkreis** wird vom Darlehensgeber Raiffeisenbank Innkreis Mitte eGen nachstehendes Darlehen gewährt.

Vertragsaufbau:

- A Darlehensgegenstand und Konditionen
- B Sonstige Darlehensbedingungen
- C Allgemeine Geschäftsbedingungen

A Darlehensgegenstand und Konditionen

Darlehensbetrag EUR 544.000,- für Darlehen Hochwasserschutz Antiesen
Sollzinssatz 1,1 % p.a., Verrechnung im nachhinein halbjährlich; halbjährliche Anpassung entsprechend der Entwicklung 6-Monats-Satz-EURIBOR + 1,1 %-Punkte, Berechnungsbasis letzter Tagessatz vor Beginn einer Zinsperiode. Auf volle 0,001 %-Punkte ist kaufmännisch zu runden.
Sollte der Indikator (6-Monats-Satz-EURIBOR) unter einem Wert von 0 % liegen, wird als Indikator für die Zinssatzanpassung ein Wert von Null herangezogen
Verzugszinsen 4,8 % p.a.
Abschlussstermine 31.3. und 30.9.
Rückzahlung in 62 halbjährlichen Pauschalraten für Kapital und Zinsen EUR 10.381,- jeweils am 31.3. und 30.9., beginnend mit 31.03.2020, Laufzeit bis 30.09.2050. Bis zum 30.09.2019 sind die Zinsen und Nebengebühren zu den Abschlusssterminen zu bezahlen. Ratenanpassung bei Konditionenänderung. Bei Deckung zu Lasten Konto IBAN AT42 3420 0000 0101 0222 bei BIC RZOOAT2L200 RAIFFEISENBANK INNKREIS MITTE EGEN.

„Dieser Vertrag ist gemäß Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl., Nr. 91, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 43/2014, genehmigungspflichtig und wird gemäß den Bestimmungen des § 106, Abs. 3, leg. cit. erst mit der aufsichtsbehördlichen Genehmigung rechtskräftig.

Abweichend zu Punkt B Sonstige Bedingungen / Zu Verzinsung wird festgehalten:

Sollzinsen werden vom jeweiligen Saldo des Kreditkontos im Nachhinein auf Basis der tatsächlichen Zahl der Tage der Zinsperiode und einem Jahr von **365** Tagen verrechnet.

Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages gemäß § 104 JN das BG Ried im Innkreis vereinbart.

Rechtswirksamkeit der Darlehensaufnahme:

Sollte durch diese Darlehensaufnahme der Gesamtstand an Darlehensschulden der Gemeinde ein Drittel der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres überschreiten, so bedarf diese Darlehensaufnahme - ausgenommen die Fälle des § 84 Abs 4 Oö. Gemeindeordnung 1990 in der geltenden Fassung - der gemeindaufsichtsbehördlichen Genehmigung. Ist eine gemeindaufsichtsbehördliche Genehmigung erforderlich, wird die Darlehensaufnahme erst mit dieser Dritten gegenüber wirksam.

Diese Urkunde wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am 24.08.2017 unter Tagesordnungspunkt 4 genehmigt und wird diese gemäß § 65 Oö Gemeindeordnung 1990 in der geltenden Fassung unterfertigt.

B Sonstige Darlehensbedingungen

Zu Verzinsung:

Der Darlehensnehmer verpflichtet sich, dieses Darlehen zum oa Sollzins vom Tage der Zuzählung zu verzinsen und darüber hinaus ein einmaliges Bereitstellungsentgelt (laufzeitunabhängig) w.o., sowie alle mit dem Darlehen und der Kontoführung zusammenhängenden Kosten und Entgelte dem Darlehensgeber zu ersetzen. Sollzinsen werden vom jeweiligen Saldo des Kreditkontos im Nachhinein auf Basis der tatsächlichen Zahl der Tage der Zinsperiode und einem Jahr von 360 Tagen verrechnet. Das Darlehenskonto wird zu den Abschlussterminen kontokorrentmäßig abgeschlossen. Kapitalziehungen sowie die fälligen Zinsen und Entgelte werden dem Darlehenskonto angelastet, ebenso das einmalige Bereitstellungsentgelt (laufzeitunabhängig). Im Falle der nicht rechtzeitigen Bezahlung des Kapitals, der Zinsen oder der sonstigen in dieser Urkunde festgelegten Nebengebühren sind, abgesehen von den weiter vorgesehenen Verzugsfolgen, Verzugs- und Zinseszinsen w.o. zu entrichten.

Zu Laufzeit und Kündigung:

Aus wichtigem Grund ist der Darlehensgeber berechtigt, das gesamte Darlehen sofort fällig zu stellen bzw. eine Kreditauszahlung zu verweigern. Wichtige Gründe im Sinne der Z 23 AGB sind insbesondere, wenn

- a) in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Darlehensnehmers Verschlechterungen oder Änderungen eintreten, die die Einbringlichmachung der Darlehensforderung gefährden könnten. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn der Darlehensnehmer seine Zahlungen einstellt oder zahlungsunfähig wird oder wenn gegen ihn Exekution zur Befriedigung oder Sicherstellung geführt wird oder das gerichtliche Ausgleichs- oder Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wird,
- b) der Darlehensnehmer auch nur eine der nach vorliegender Urkunde oder Allgemeinen Geschäftsbedingungen ihm obliegenden Verpflichtungen nicht vollständig oder nicht termingerecht erfüllen sollte,
- c) schwerwiegender Zahlungsverzug vorliegt.

Weitere Bestimmungen:

1. Erfüllungsort sind die Geschäftsräume des Darlehensgebers.
2. Der Darlehensnehmer verpflichtet sich ferner, alle aus diesem Schuldverhältnis entstehenden Kosten, Auslagen, Stempel, Gebühren, Steuern und sonstigen Abgaben jeglicher Art, die aus Anlass der Begründung, des aufrechten Bestandes, der Befestigung und Beendigung des gegenständlichen Schuldverhältnisses erwachsen, aus eigenem zu tragen bzw. dem Darlehensgeber nach Selbstauslage zu ersetzen, so dass diesen niemals eine sich hieraus ergebende Auslage treffen kann. Hiezu zählen insbesondere auch allfällige Mahn-, Vergleichs-, Prozess-, Exekutions-, Schätzungs-, Intabulations-, Lösungs- und Abtretungskosten und Kosten für die Beteiligung an Schätzungs-, Versteigerungs- und Verteilungsverfahren, eines Insolvenzverfahrens sowie der rechtsfreundlichen Vertretung, gleichgültig, ob diese Kosten gerichtlicher oder außergerichtlicher Natur sind. Die Kosten rechtsfreundlicher Beratung zB im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Darlehensvertrages hat jeder Vertragspartner selbst zu tragen.
3. Der Darlehensnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass sämtliche Zahlungen zunächst auf die fälligen Zinsen und sonstigen Nebengebühren und erst dann auf das Kapital verrechnet werden.
4. Der Darlehensnehmer stimmt der Weitergabe von Daten im Umfang der Datenschutzerklärung (Beiblatt), deren Erhalt er bestätigt, zu und entbindet die Bank gegenüber den in der Datenschutzerklärung genannten Personen und Institutionen ausdrücklich auch vom Bankgeheimnis.
5. Der Darlehensnehmer bestätigt den Erhalt einer Kopie dieses Darlehensvertrages, das Original verbleibt bei der Bank.
6. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
7. Der Darlehensgeber ist berechtigt, Forderungen aus diesem Darlehen zu zedieren oder darüber eine Treuhandvereinbarung nach § 1 des Gesetzes über fundierte Bankschuldverschreibungen (FBSchVG) abzuschließen. In diesem Fall können die Forderungen in einen Deckungsstock für fundierte Bankschuldverschreibungen des Zessionars bzw. des Treugebers aufgenommen werden. Der Darlehensnehmer wird bereits jetzt von der Haftung der Darlehensforderung für fundierte Bankschuldverschreibungen sowie davon informiert, dass eine Aufrechnung gegen die Darlehensforderung im Verhältnis zum Zessionar bzw. Treugeber, sowie zum Darlehensgeber gesetzlich ausgeschlossen ist (§ 2 Abs. 2 FBSchVG). Weitere Verständigungen hierüber unterbleiben einvernehmlich.

C Allgemeine Geschäftsbedingungen:

In allen übrigen Belangen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der derzeit gültigen Fassung, deren zustimmende Kenntnisnahme der Darlehensnehmer hiermit bestätigt.

Beratung:

Keine Wortmeldung.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird sodann per Handerheben die Darlehensurkunde für das Projekt HOCHWASSERSCHUTZ ANTIESEN mit einer Darlehenshöhe von Euro 544.000,- einstimmig beschlossen.

5. Allfälliges

Hochwasserschutz Antiesen:

Die Gemeinderäte diskutieren über die Baufortschritte HWS-Projekt und GR Brandstötter berichtet, von Problemen bei der Ausführung bzw. Umsetzung. Es stellt sich die Frage, ob es sich hierbei um Planungsfehler des Planungsbüros handelt. Es wird angeregt bei den Zuständigen (Wölfler u. Gewässerbezirk) die Änderungen zu hinterfragen.

Nutzung Sportanlage:

GR Bachmayer erkundigt sich über die weitere Nutzung der Sportanlage. GR Schrattenecker berichtet, dass die Jugend weiter in Ort trainieren wird. Der Vorsitzende gibt zu verstehen, dass durch die Spielgemeinschaft mit Antiesenhofen zu Umstrukturierungen kommt bzw. noch geschehen werden.

Erweiterung Firmenareal:

GR Bögl erkundigt sich über die Erweiterung der Fa. Aigner in Osternach. AL Mittmannsguber gibt zu verstehen, dass Anfang September ein Gespräch mit den Anrainern, Hr. Aigner und den Fraktionen abgehalten werden soll.

6. Fragestunde SPÖ

Keine Wortmeldung